

Satzung des Verbandes Hochschule und Wissenschaft (vhw)

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) ist ein Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen und sonstigen Beamten und Beamten sowie Angestellten an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Dem vhw können weitere Personen oder Institutionen als Fördermitglieder angehören, die Hochschulen und Wissenschaft unterstützen.
- (3) Der vhw bekennt sich zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Der vhw ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (5) Der vhw hat seinen Sitz am Wohnort der bzw. des Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des vhw ist die Mitwirkung an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Bund und Ländern. Er wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Hochschul- und Wissenschaftsbereich.
- (2) Für die beamteten Mitglieder wirkt der vhw an allen Gesetzgebungsverfahren und Rechtsverordnungen zu Fragen des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts mit. Für die Tarifbeschäftigte erfolgt dies insbesondere durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen. Der vhw erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zur Anwendung aller rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.
- (3) Er gewährt den Einzelmitgliedern nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung Rechtsschutz. Er gibt laufend Informationen heraus.
- (4) Über weitere Leistungen beschließt die Vertreterversammlung des vhw.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im vhw können erwerben die auf Landesebene bestehenden Verbände des vhw oder Verbände im Bereich der Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, die Einzelmitglieder organisieren.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand kann zur Förderung der satzungsmäßigen Ziele des vhw auch abweichend von Abs. 1 Personen als Einzelmitglieder im Bundesverband aufnehmen, sofern für diese Personen kein zugehöriger Landes- oder sonstiger Mitgliedsverband besteht.

(3) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern nach § 1 entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im vhw erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Bei Einzelmitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 2 erlischt die Mitgliedschaft auch mit deren Tod.

(2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig.

(3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand des vhw mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organisation der Einzelmitglieder

(1) Einzelmitglieder (§ 3 Abs. 2) werden in einer Bundesgruppe organisiert, innerhalb derer sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben können. Die Bundesgruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Bundesgruppe wählt aus ihren Mitgliedern die oder den Vorsitzenden und teilt dies dem geschäftsführenden Bundesvorstand mit. Wählt die Bundesgruppe keine Vorsitzende bzw. keinen Vorsitzenden, ernennt der geschäftsführende Bundesvorstand eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der jedoch selbst nicht Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands oder Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Mitgliedsverbands sein darf. Die Bundesgruppe kann die ernannte Vorsitzende oder den ernannten Vorsitzenden jederzeit durch Wahl einer anderen Person ersetzen.

(3) Eine Versammlung der Bundesgruppe erfolgt, wenn 10 Prozent der Mitglieder eine Versammlung einfordern oder diese aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Die Bundesgruppe entsendet ein Mitglied in den Bundesvorstand und in die Vertreterversammlung. Soweit die Bundesgruppe kein Mitglied bestimmt, nimmt ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender dieses Recht wahr.

§ 6 Mitgliedergruppen

Innerhalb des vhw und seiner Landesverbände können entsprechend der Personalkörperstruktur und entsprechend der Struktur des Hochschulbereichs sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen Mitgliedergruppen gebildet werden.

§ 7 Beitrag

- (1) Der vhw erhebt von seinen Mitgliedsverbänden (§ 3 Abs. 1) je Mitglied einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe vom Bundesvorstand festgelegt wird.
- (2) Die Beitragshöhe der Einzelpersonen und der Fördermitglieder wird ebenfalls vom Bundesvorstand festgelegt.

§ 8 Organe

Organe des vhw sind

- die Vertreterversammlung
- der Bundesvorstand
- der geschäftsführende Bundesvorstand

§ 9 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstands, den Delegierten aus den Mitgliedsverbänden und der oder dem Delegierten aus der Bundesgruppe.
- (2) Jedem Mitgliedsverband steht mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu. Ab einer Mitgliederzahl von 50, 100 und 500 entfällt auf einen Mitgliedsverband jeweils eine weitere Delegierte bzw. ein weiterer Delegierter. Ein Mitgliedsverband kann für je 500 weitere Mitglieder eine weitere Delegierte bzw. einen weiteren Delegierten zur Vertreterversammlung entsenden. Als Grundlage gilt die Anzahl der Mitglieder, für die bis zum 31. Dezember des Vorjahres satzungsgemäß Beiträge bezahlt wurden.
- (3) Die Vertreterversammlung ist zuständig für
 - die Festsetzung der Grundsätze für die Arbeit des vhw
 - die Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung
 - Satzungsänderungen
 - die Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren

- die Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bundesvorstands
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Bundesvorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
- die Entlastung des geschäftsführenden Bundesvorstands
- die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden grundsätzlicher Art
- die Beschlussfassung über weitere vom vhw zu erbringende Leistungen

(4) Die Vertreterversammlung tagt alle vier Jahre. Sie wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Bundesvorstandes ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen.

(5) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Einzelheiten zu den Wahlen regelt die Vertreterversammlung in einer Wahlordnung.

§ 10 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand, den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände (§ 3 Abs. 1) und der oder dem Delegierten aus der Bundesgruppe. Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende eines Mitgliedsverbands kann sich im Falle der Verhinderung im Bundesvorstand durch ein anderes Mitglied ihres bzw. seines Mitgliedsverbandes vertreten lassen.

(3) Der Bundesvorstand ist zuständig für

- hochschul- und wissenschaftspolitische sowie berufsbedingte politische und rechtliche Grundsatzfragen
- die Festsetzung der Beitragshöhe
- die Bewilligung der Haushaltsvoranschläge
- die Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes in den in der Satzung genannten Fällen
- Organisations- und Pressefragen
- die Einsetzung von Kommissionen

- die Aufnahme und den Ausschluss von Verbänden und den Ausschluss von Einzelmitgliedern des Bundesverbandes
- den Vorschlag zum Ehrenvorsitz gemäß § 9 Abs. 3
- Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Vertreterversammlung fallen

(4) Der Bundesvorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Nähere regelt der Bundesvorstand in einer Ehrenordnung.

§ 11 Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem oder der Bundesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern für besondere Aufgaben. Die bzw. der Bundesvorsitzende soll nicht zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes des vhw sein. Die bzw. der Bundesvorsitzende der vorausgegangenen Amtsperiode gehört für die Dauer der anschließenden Wahlperiode dem geschäftsführenden Bundesvorstand als beratendes Mitglied an, sofern sie bzw. er nicht eines der Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands nach Satz 1 ist.

(2) Die bzw. der Bundesvorsitzende und die beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihre persönliche Haftung ist gemäß § 54 BGB ausgeschlossen.

(3) Im Falle der vorzeitigen Erledigung von Ämtern des geschäftsführenden Bundesvorstandes werden die Geschäfte von den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung wahrgenommen. Erledigen sich alle Ämter des geschäftsführenden Bundesvorstandes gleichzeitig, so wählt der Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung aus seinen Reihen einen neuen geschäftsführenden Bundesvorstand. Bis dahin werden die Aufgaben des geschäftsführenden Bundesvorstandes von den an Lebensjahren ältesten Mitgliedern des Bundesvorstandes wahrgenommen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand kann der Bundesvorstand bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes durch die Vertreterversammlung eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählen.

(4) Der geschäftsführende Bundesvorstand ist im Rahmen der von den übrigen Organen des vhw gefassten Beschlüsse für die Verbandspolitik des vhw verantwortlich. Zur Erledigung der Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit er überwacht.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Für die einzelnen Mitgliedergruppen (§ 6) können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Bundesvorstand des vhw auf Vorschlag der Mitgliedergruppen berufen. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Die Ausschüsse haben gegenüber den Organen des vhw ein Initiativ- und Antragsrecht.

§ 13 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Beschlüsse der Organe / Ausschüsse des vhw werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen zählen bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Vertreterversammlung findet unter gemeinsamer physischer Anwesenheit aller teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder an einem Versammlungsort statt.
- (4) Die Sitzungen des Bundesvorstands werden durch die Bundesvorsitzende bzw. den Bundesvorsitzenden und die beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden einberufen. Der Bundesvorstand soll unter gemeinsamer physischer Anwesenheit aller teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder an einem Versammlungsort tagen. Über Ort und Termin der Sitzungen entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand oder, wenn ein solcher Beschluss nicht zustande kommt oder besondere Gründe der Umsetzung der Entscheidung des Bundesvorstands entgegenstehen, die bzw. der Bundesvorsitzende und die beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Die Sitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, wenn besondere Gründe dieses erforderlich erscheinen lassen. Hierüber entscheiden die bzw. der Bundesvorsitzende und die beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden vor der Einberufung. Soll die Bundesvorstandssitzung abweichend von einem Beschluss des Bundesvorstands oder als virtuelle Versammlung gemäß Satz 4 stattfinden, sind die Gründe dafür in der Einladung anzugeben.

(5) An den Sitzungen des geschäftsführenden Bundesvorstands können dessen Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.

(6) Entscheidungen in geheimer Abstimmung können nur unter gemeinsamer physischer Anwesenheit aller teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder an einem Versammlungsort getroffen werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer und/oder Rechnungsprüferinnen prüfen alle zwei Jahre die Bücher und die Kasse des vhw.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Über die Auflösung des vhw kann nur eine eigens dazu einberufene Vertreterversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Die Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist fruestens nach 6 Wochen und spätestens nach 10 Wochen eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.

(3) Diese Vertreterversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Vertreterversammlung des vhw am 17.01.1976 beschlossen und am 25.10.2025 zuletzt geändert worden.